

§ 1 T-JagdAG Abgabengegenstand

T-JagdAG - Jagdabgabegesetz, Tiroler

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 07.10.2024

(1) Für die Ausübung des Jagdrechtes wird eine Abgabe (Jagdabgabe) erhoben.

(2) Die Jagdabgabe ist eine ausschließliche Landesabgabe.

In Kraft seit 01.04.1991 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at